Amtsblatt

L 133

45. Jahrgang

18. Mai 2002

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Tenla ale	
Inhalt	

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

	Verordnung (EG) Nr. 827/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	Verordnung (EG) Nr. 828/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 97. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	3
	Verordnung (EG) Nr. 829/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 50. Einzelausschreibung	5
	Verordnung (EG) Nr. 830/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 269. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	6
*	Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (1)	7
	Verordnung (EG) Nr. 832/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors	10
	Verordnung (EG) Nr. 833/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001	12
	Verordnung (EG) Nr. 834/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern	13
	Verordnung (EG) Nr. 835/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern	14
	(1) Text von Bedeutung für den EWR	

(¹) Text von Bedeutung für den EW

(Fortsetzung umseitig)



2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EG) Nr. 836/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001	15
	Verordnung (EG) Nr. 837/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	16
	* Richtlinie 2002/41/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Anpassung der Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt	17
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Rat	
	2002/367/EG:	
	* Beschluss des Rates vom 7. Mai 2002 zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	21
	2002/368/EG:	
	* Beschluss des Rates vom 13. Mai 2002 zur Ernennung eines deutschen Mitglieds und eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	22
	2002/369/EG:	
	* Beschluss Nr. 2/2002 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 13. Mai 2002 zur Beschleunigung der Beseitigung der Zölle auf bestimmte in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführte Waren	23
	2002/370/EG:	
	* Beschluss Nr. 3/2002 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 13. Mai 2002 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführter Waren	28
	Kommission	
	2002/371/EG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2002 zur Festlegung von Umwelt- kriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 1999/178/EG (¹) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1844)	29
	2002/372/EG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält (¹) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1869)	42
	Berichtigungen	_
	* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999)	43
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 801/2002 der Kommission vom 15. Mai 2002 zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzungen der Erstattung (ABl. L 131 vom 16.5.2002)	43

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 827/2002 DER KOMMISSION vom 17. Mai 2002

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

- ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 17. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. (2) ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	105,3
	204	26,6
	212	101,5
	999	77,8
0707 00 05	052	95,6
	220	162,5
	628	150,5
	999	136,2
0709 90 70	052	91,7
	999	91,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	72,0
.,,,	204	46,1
	212	64,5
	220	87,0
	388	49,5
	600	48,7
	624	64,4
	999	61,7
0805 50 10	388	67,1
	528	76,2
	999	71,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	29,0
	388	94,7
	400	132,4
	404	111,6
	508	80,2
	512	95,5
	524	95,1
	528	86,7
	720	138,8
	804	105,8
	999	97,0

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 828/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 97. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 (4), verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (2)entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 97. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2002

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15. ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3. ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 97. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

						n
Formel			A		В	
	Verarbeitungsv	veise .	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindest-	Butter	In unverändertem Zustand	_	_	_	_
verkaufspreis	≥ 82 %	Butterfett	_	_	_	_
Verarbeitun	gssicherheit	In unverändertem Zustand	_	_	_	_
		Butterfett	_	_	_	_
	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
Beihilfe-			83	79	_	79
höchstbetrag			105	101	105	101
	Rahm		_	_	36	34
	Butter		94	_	94	_
Verarbeitungs- sicherheit	Butterfett		116	_	116	_
	Rahm		_	_	40	_

VERORDNUNG (EG) Nr. 829/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 50. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/ 1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 (4), wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 50. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 14. Mai 2002 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2002

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

ABI. L 79 vom 22.3.2002, S. 15. ABI. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. ABI. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 830/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 269. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 (⁴), führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 269. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

Höchstbeihilfe:

105 EUR/100 kg,

— Bestimmungssicherheit:

116 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2002

⁽¹⁾ ABI. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²) ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15. (³) ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

^(*) ABI. L 45 vom 21.2.1990, S. 8. (*) ABI. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 831/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (¹), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Einzelne Wissenschaftler und die Wissenschaft insgesamt benötigen in zunehmendem Maße für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu der Gemeinschaftsdienststelle übermittelten vertraulichen Daten.
- (2) Der Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke kann entweder in den Räumen der Gemeinschaftsdienststelle gewährt werden oder durch die Freigabe anonymisierter Daten für Wissenschaftler unter bestimmten Bedingungen (kontrollierter Zugang).
- (3) Diese Verordnung trägt den Grundrechten und Grundsätzen Rechnung, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt worden sind.
- (4) Mit dieser Verordnung wird namentlich das Recht auf Privatleben und auf den Schutz der persönlichen Daten voll respektiert (Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).
- (5) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (²) und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (³).
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung überein —

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Verordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen zur Gewinnung statistischer Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu vertraulichen Daten gewährt werden kann, die der Gemeinschaftsdienststelle übermittelt wurden, und wie die Gemeinschaft und einzelstaatliche Stellen zusammenarbeiten, um diesen Zugang zu erleichtern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- "Gemeinschaftsdienststelle" gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 die Dienststelle der Kommission, die mit der Durchführung der der Kommission übertragenen Aufgaben bei der Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken betraut wurde (Eurostat);
- "Gemeinschaftsstatistiken" gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 quantitative, aggregierte und repräsentative Informationen, die aus der Erhebung und systematischen Verarbeitung der Daten hervorgehen, die von den einzelstaatlichen Stellen und der Gemeinschaftsdienststelle in Durchführung des statistischen Programms der Gemeinschaft produziert werden;
- "vertrauliche Daten" Daten, die lediglich eine indirekte Identifizierung der betroffenen statistischen Einheiten erlauben;
- "Zugang zu vertraulichen Daten" entweder Zugang in den Räumen der Gemeinschaftsdienststelle oder Freigabe anonymisierter Mikrodaten;
- "anonymisierte Mikrodaten" individuelle statistische Datensätze, die so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem derzeit besten Verfahren minimiert wird;
- "einzelstaatliche Stellen" gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 die nationalen statistischen Ämter und sonstige Einrichtungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit der Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken beauftragt sind.

⁽¹) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. (²) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

²) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S ³) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Artikel 3

Zulässigkeit von Anfragen "ratione personae"

- (1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann Wissenschaftlern von unter die folgenden Kategorien fallenden Einrichtungen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren:
- a) Universitäten und andere Hochschulen, die dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen;
- b) Organisationen und Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung, die dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen;
- c) sonstige Stellen, Organisationen und Einrichtungen, nachdem die Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegten Verfahren eingeholt worden ist.
- (2) Die Gemeinschaftsdienststelle kann Zugang zu vertraulichen Daten auch Wissenschaftlern von Einrichtungen gewähren, die den Auftrag haben, Forschungsarbeiten für wissenschaftliche Zwecke durchzuführen. Die beauftragenden und die beauftragten Einrichtungen müssen unter eine der in Absatz 1 genannten Kategorien fallen. Bei den beauftragten Einrichtungen kann es sich auch um Organisationen oder Einrichtungen handeln, die von Dienststellen der Kommission oder von Behörden der Mitgliedstaaten mit spezifischen Forschungsarbeiten betraut worden sind. Diese Organisationen oder Einrichtungen müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Artikel 4

Allgemeine Bedingungen

- (1) Vorbehaltlich der Einhaltung der besonderen Anforderungen gemäß Artikel 5 und/oder 6 kann die Gemeinschaftsdienststelle Zugang zu vertraulichen Daten gewähren, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
- a) Es wurde ein ordnungsgemäßer Antrag und eine wissenschaftlichen Standards entsprechende ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens eingereicht.
- b) Der Forschungsvorschlag enthält hinreichend genaue Angaben über die Daten, zu denen Zugang benötigt wird, über die Methoden ihrer Analyse und über die benötigte Zeit.
- c) Ein Vertrag, in dem die Bedingungen des Zugangs, die Pflichten der Wissenschaftler, die Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit statistischer Daten und die Sanktionen bei Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten festgelegt sind, wurde von dem/der einzelnen Wissenschaftler/in, seiner/ihrer Forschungseinrichtung oder von der Organisation, die die Forschungsarbeiten in Auftrag gibt, und von der Gemeinschaftsdienststelle unterzeichnet.
- d) Die einzelstaatliche Stelle, die die Daten übermittelt hat, wird vor Gewährung des Zugangs unterrichtet.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann die Gemeinschaftsdienststelle auch unter folgenden

Voraussetzungen wie in Artikel 5 festgelegt in ihren Räumen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren:

- a) Die Forschungsarbeiten werden ausschließlich in den Räumen der Gemeinschaftsdienststelle und unter der Aufsicht eines/einer dafür benannten Bediensteten dieser Dienststelle durchgeführt.
- b) Die Forschungsergebnisse dürfen die Räume der Gemeinschaftsdienststelle erst verlassen, nachdem sichergestellt worden ist, dass sie keine vertraulichen Daten enthalten.
- c) Forschungsergebnisse, die veröffentlicht oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden sollen, werden von der Gemeinschaftsdienststelle überprüft, um eine Offenlegung vertraulicher Daten zu verhindern.

Artikel 5

Zugang zu den Daten in den Räumen der Gemeinschaftsdienststelle

- (1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann in ihren Räumen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren, die aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen stammen:
- europäisches Haushaltspanel,
- Arbeitskräfteerhebung,
- Innovationserhebung der Gemeinschaft,
- Erhebung über die berufliche Weiterbildung.

Der Zugang zu den Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht.

(2) Vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung der einschlägigen einzelstaatlichen Stelle kann die Gemeinschaftsdienststelle in ihren Räumen auch Zugang zu vertraulichen Daten gewähren, die nicht unter Absatz 1 fallen.

Artikel 6

Freigabe anonymisierter Mikrodaten

- (1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann anonymisierte Mikrodatensätze aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen freigeben:
- europäisches Haushaltspanel,
- Arbeitskräfteerhebung,
- Innovationserhebung der Gemeinschaft,
- Erhebung über die berufliche Weiterbildung.

Die Freigabe dieser Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht.

(2) Vor einer eventuellen Freigabe stellt die Gemeinschaftsdienststelle in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Stellen sicher, dass mit den nach dem derzeit besten Verfahren auf diese Mikrodatensätze angewandten Anonymisierungsmethoden die Gefahr der Identifizierung der betroffenen statistischen Einheiten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 322/97 minimiert wird.

Artikel 7

Bilaterale Vereinbarungen

Die jeweilige einzelstaatliche Stelle und die Gemeinschaftsdienststelle vereinbaren bilateral schriftlich die in Artikel 5 und 6 genannten praktischen Vorbereitungen und Voraussetzungen. Die bilateralen Vereinbarungen und alle eventuellen Änderungen daran werden dem Ausschuss für die statistische Geheimhaltung mitgeteilt.

Artikel 8

Organisatorische Angelegenheiten

- (1) Die Gemeinschaftsdienststelle trifft die erforderlichen administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen um sicherzustellen, dass der Zugang zu vertraulichen Daten weder den physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten beeinträchtigt noch ihre unrechtmäßige Offenlegung oder Verwendung für andere als die genehmigten Zwecke ermöglicht.
- (2) In allen Fällen, in denen die Stellungnahme einzelstaatlicher Stellen erforderlich ist, treffen die einzelstaatlichen Stellen und die Gemeinschaftsdienststelle technische und organisatorische Maßnahmen für eine sinnvolle und effiziente Zusammenarbeit ohne übermäßige Verzögerungen, wobei die Belange des Forschungsvorhabens angemessen berücksichtigt werden. Die gemäß Artikel 5 oder Artikel 6 erforderliche Stellungnahme der einzelstaatlichen Stelle wird soweit irgend möglich innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des einschlägigen Antrags bei der einzelstaatlichen Stelle übermittelt.
- (3) Sind angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Daten getroffen worden und haben die einzelstaatlichen Stellen, die die Daten an die Gemeinschaftsdienststelle übermittelt haben, ihre Zustimmung erteilt, so kann Zugang zu vertraulichen Daten auch in einem gesicherten Bereich in den Räumen einer einzelstaatlichen Stelle gewährt werden. In solchen Fällen sind für den physischen und logischen Schutz der Daten ähnliche Vorkehrungen zu treffen wie in den Räumen der Gemeinschaftsdienststelle.

Artikel 9

Kosten

Die Kosten für den Zugang zu vertraulichen Daten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und insbesondere für die Nutzung der Einrichtungen der Kommission tragen die Antragsteller. Bei der Festsetzung dieser Kosten achtet die Gemeinschaftsdienststelle darauf, dass es nicht zu unlauterem Wettbewerb mit den einzelstaatlichen Stellen kommt.

Artikel 10

Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinschaftsdienststelle gewährleistet, dass die zugänglich gemachten Daten keine Informationen enthalten, die die unmittelbare Identifizierung der betroffenen statistischen Einheiten ermöglichen.
- (2) Die Gemeinschaftsdienststelle führt ein öffentliches Register, das alle einschlägigen Informationen enthält.

Artikel 11

Berichte

Die Kommission erstattet dem Ausschuss für die statistische Geheimhaltung jährlich Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. Der Bericht enthält unter anderem die Namen und Anschriften der Wissenschaftler und der Forschungseinrichtungen, für die sie tätig sind, Angaben über die Daten, auf die zugegriffen wurde, die in Rechnung gestellten Kosten sowie die Beschreibung der Forschungsvorhaben und der daraus resultierenden Veröffentlichungen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 17. Mai 2002

Für die Kommission Pedro SOLBES MIRA Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 832/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 (¹), insbesondere auf Artikel 30,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96 (²), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. Mai 2002 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Juni 2002 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der

Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (⁴), beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Mai 2002 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 200 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 300 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Vereinigtes Königreich:

- 1 000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 730 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 50 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Juni 2002 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	14 786 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 123 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	9 640 Tonnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 2002 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12. (2) ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 833/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der (2) Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

- jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden (3) Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 10. bis 16. Mai 2002 eingereichten Angebote auf 127,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 17. Mai 2002

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

ABI. L 272 vom 13.10.2001, S. 13. ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der (2) Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

- jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 10. bis zum 16. Mai 2002 eingereichten Angebote auf 170,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2002

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

ABI. L 272 vom 13.10.2001, S. 15. ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 835/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der (2) Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

- jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 10. bis zum 16. Mai 2002 eingereichten Angebote auf 162,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2002

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

ABI. L 272 vom 13.10.2001, S. 17. ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 836/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der (2) Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 (5), kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

- jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden (3) Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 10. bis zum 16. Mai 2002 eingereichten Angebote auf 279,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 17. Mai 2002

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

ABI. L 272 vom 13.10.2001, S. 19. ABI. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. ABI. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 837/2002 DER KOMMISSION vom 17. Mai 2002

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission (5) wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 (2)kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

- die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.
- Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der (3) Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 13. bis 16. Mai 2002 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2002

ABI. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABI. L 62 vom 5.3.2002, S. 27. ABI. L 261 vom 7.9.1989, S. 8. ABI. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

RICHTLINIE 2002/41/EG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Anpassung der Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen **Fortschritt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen

gestützt auf die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (²), insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Februar 1995 über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (3), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Bei der Richtlinie 95/1/EG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 92/61/EWG eingeführten Betriebserlaubnisverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 92/61/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die Richtlinie 95/1/ EG Anwendung.
- Um ein einwandfreies Funktionieren des vollständigen Betriebserlaubnissystems zu gewährleisten, müssen bestimmte Vorschriften der Richtlinie 95/1/EG präzisiert oder ergänzt werden.
- Zu diesem Zweck sollten die Werte festgelegt werden, die in den Prüfbericht aufzunehmen sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 95/1/EG auf Kleinkrafträder, Krafträder und Dreiradfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und auf zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor sicherzustellen.
- Die Richtlinie 95/1/EG sollte daher entsprechend geän-(4)dert werden.
- Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (5) stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (5), eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 95/1/EG werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Ab dem 1. Juli 2003 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors beziehen,
- weder für den Typ eines zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugs die Erteilung der EG-Betriebserlaubnis verweigern, noch
- die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme zweirädriger oder dreirädriger Kraftfahrzeuge verbieten,

wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, das maximale Drehmoment und die maximale Motornutzleistung der Kraftfahrzeuge den Bestimmungen der Richtlinie 95/1/EG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Ab dem 1. Januar 2004 verweigern die Mitgliedstaaten die Erteilung der EG-Betriebserlaubnis für neue Typen zweirädriger oder dreirädriger Kraftfahrzeuge aus Gründen, die sich auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors beziehen, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 95/1/EG in der Fassung der vorliegenden Richtlinie nicht eingehalten werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Mai 2002

Für die Kommission Erkki LIIKANEN Mitglied der Kommission

ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72.

ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1.

ABl. L 52 vom 8.3.1995, S. 1. ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

ABl. L 18 vom 21.1.2002, S. 1.

ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 95/1/EG werden wie folgt geändert:

- 1. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 5 zweite Zeile erhält folgende Fassung: "Luftdruck 97 kPa ± 10 kPa."
 - b) Abschnitt 5 fünfte Zeile erhält folgende Fassung: "Mittlere Windgeschwindigkeit, gemessen 1 m über dem Boden: < 3 m/s, mit Spitzenwerten < 5 m/s."
- 2. Anhang II wird wie folgt geändert:
 - a) In Anlage 1 Nummer 3.1.2 Tabelle 1 erhält der erste Satz der Fußnote 3 folgende Fassung:
 "Kühler, Lüfter, dessen Luftleiteinrichtung, Wasserpumpe und Thermostat sind auf dem Prüfstand soweit wie möglich in der gleichen Lage wie im Fahrzeug anzuordnen. Sind Kühler, Lüfter, dessen Luftleiteinrichtung, Wasserpumpe und/oder Thermostat auf dem Prüfstand in einer anderen Lage als im Fahrzeug angeordnet, so ist deren Lage auf dem Prüfstand zu beschreiben und im Prüfbericht zu vermerken."
 - b) Anlage 1 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

"4.1. Begriffsbestimmung für die Faktoren α, und α,

 α_1 und α_2 sind die Faktoren, mit denen unter Berücksichtigung des für die Prüfung angewendeten Wirkungsgrads der Kraftübertragung (Faktor α_2) das gemessene Drehmoment bzw, die gemessene Leistung multipliziert werden muss, um dieses Drehomoment und diese Leistung unter den atmosphärischen Bezugsbedingungen nach Abschnitt 4.2.1 (Factor α_1) zu ermitteln.

Die Formel für den Leistungskorrekturfaktor lautet wie folgt:

$$P_0 = \alpha_1 \cdot \alpha_2 \cdot P$$

Dabei ist:

P_o = der korrigierte Leistungswert (d. h. die Leistung unter den Bezugsbedingungen und am Ende der Kurbelwelle),

α₁ = der Korrekturfaktor für die atmosphärischen Bezugsbedingungen,

α, = der Korrekturfaktor für den Wirkungsgrad der Kraftübertragung,

P = die gemesene (beobachtete) Leistung."

c) Anlage 1 Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

"4.3. Ermittlung der Korrekturfaktoren

- 4.3.1. Ermittlung des Faktors α,
 - Wenn der Messpunkt am Ausgang der Kurbelwelle liegt, hat dieser Faktor den Wert 1.
 - Wenn der Messpunkt nicht am Ausgang der Kurbelwelle liegt, ist der Faktor nach folgender Formel zu errechnen:

$$\alpha_2 = \frac{1}{n_t}$$

Dabei ist n_{t} der Wirkungsgrad der Kraftübertragung zwischen Kurbelwelle und Messpunkt. Dieser Wirkungsgrad der Kraftübertragung n_{t} wird durch das Produkt (Multiplikation) des Wirkungsgrades n_{t} eines jeden einzelnen Bauteils der Kraftübertragungseinrichtung nach folgender Gleichung bestimmt:

$$n_t = n_1 \cdot n_2 \cdot \dots \cdot n_i$$

Der Wirkungsgrad n_j der einzelnen Bauteile der Kraftübertragungseinrichtung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

1	ур	Wirkungsgrad
Zahnradgetriebe	Geradverzahnt	0,98
	Schrägverzahnt	0,97
	Kegeltrieb	0,96
Kette	Rollenkette	0,95
	Geräuscharme Zahnkette	0,98

Т	ур	Wirkungsgrad
Treibriemen	Zahnriemen	0,95
	Keilriemen	0,94
Strömungskupplung oder Strömungs-	Strömungskupplung (¹)	0,92
wandler	Strömungswandler (¹)	0,92

- (1) Wenn nicht überbrückt.
- 4.3.2. Ermittlung des Faktors α_1 (1)
- 4.3.2.1. Definition der physikalischen Größen T, P, sowie Korrekturfaktoren a,
 - T = die absolute Temperatur der vom Motor angesaugten Luft,
 - P_s = der atmosphärische Druck (trocken) in Kilopascal (kPa), d. h. der Gesamtluftdruck abzüglich des Wasserdampfdrucks.
- 4.3.2.2. Faktor α

Der Korrekturfaktor a, wird nach folgender Formel errechnet:

$$\alpha_1 = \left(\frac{99}{P_s}\right)^{1,2} \cdot \left(\frac{T}{298}\right)^{0,6}$$

Diese Formel ist nur anzuwenden, wenn:

$$0.93 \le \alpha_1 \le 1.07$$

Werden die Grenzwerte überschritten, so müssen im Prüfbericht der ermittelte, korrigierte Wert und die Prüfbedingungen (Temperatur und Druck) genau festgehalten werden.

- (¹) Die Prüfungen können in klimatisierten Versuchsräumen durchgeführt werden, in denen sich die atmosphärischen Bedingungen regeln lassen."
- d) In Anlage 1 werden die Nummern 4.4 und 4.5 gestrichen.
- e) In Anlage 1 Nummer 6.1 wird die Angabe "1,5 %" durch die Angabe "3 %" ersetzt.
- f) In Anlage 2 Nummer 3.1.2 Tabelle 1 erhält der erste Satz der Fußnote 3 folgende Fassung:

"Kühler Lüfter, dessen Luftleiteinrichtung, Wasserpumpe und Thermostat sind auf dem Prüfstand soweit wie möglich in der gleichen Lage wie im Fahrzeug anzuordnen. Sind Kühler, Lüfter, dessen Luftleiteinrichtung, Wasserpumpe und/oder Thermostat auf dem Prüfstand in einer anderen Lage als im Fahrzeug angeordnet, so ist deren Lage auf dem Prüfstand zu beschreiben und im Prüfbericht zu vermerken."

g) Anlage 2 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

"4.1. Begriffsbestimmungen für die Faktoren α, und α,

 α_1 und α_2 sind die Faktoren, mit denen unter Berücksichtigung des für die Prüfung angewendeten Wirkungsgrads der Kraftübertragung (Faktor α_2) das gemessene Drehmoment bzw. die gemessene Leistung multipliziert werden muss, um dieses Drehmoment und diese Leistung unter den atmosphärischen Bezugsbedingungen nach Abschnitt 4.2.1 (Faktor α_1) zu ermitteln.

Die Formel für den Leistungskorrekturfaktor lautet wie folgt:

$$P_o = \alpha_1 \cdot \alpha_2 \cdot P$$

Dabei ist:

- $P_{\rm o}=$ der korrigierte Leistungswert (d. h. die Leistung unter den Bezugsbedingungen und am äußersten Ende der Kurbelwelle),
- α₁ = der Korrekturfaktor für die atmosphärischen Bezugsbedingungen,
- α, = der Korrekturfaktor für den Wirkungsgrad der Kraftübertragung,
- P = die gemessene (beobachtete) Leistung."

h) In Anlage 3 Abschnitt 3.1.2 Tabelle 1 erhält der erste Satz der Fußnote 5 folgende Fassung:

"Kühler, Lüfter, dessen Luftleiteinrichtung, Wasserpumpe und Thermostat sind auf dem Prüfstand soweit wie möglich in der gleichen Lage wie im Fahrzeug anzuordnen. Sind Kühler, Lüfter, dessen Luftleiteinrichtung, Wasserpumpe und/oder Thermostat auf dem Prüfstand in einer anderen Lage als im Fahrzeug angeordnet, so ist deren Lage auf dem Prüfstand zu beschreiben und im Prüfbericht zu vermerken."

i) Anlage 3 Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

"4.1. Begriffsbestimmungen für die Faktoren α_d und α₂

 α_d und α_2 sind die Faktoren, mit denen unter Berücksichtigung des für die Prüfung angewendeten Wirkungsgrads der Kraftübertragung (Faktor α_2) das gemessene Drehmoment bzw. die gemessene Leistung multipliziert werden muss, um dieses Drehmoment und diese Leistung unter den atmosphärischen Bezugsbedingungen nach Abschnitt 4.2.1 (Factor α_d) zu ermitteln.

Die Formel für den Leistungskorrekturfaktor lautet wie folgt:

 $P_o = \alpha_d \cdot \alpha_2 \cdot P$

Dabei ist:

 P_{o} = der korrigierte Leistungswert (d. h. die Leistung unter den Bezugsbedingungen und am äußersten Ende der Kurbelwelle),

α_d = der Korrekturfaktor für die atmosphärischen Bezugsbedingungen,

 α_2 = der Korrekturfaktor für den Wirkungsgrad der Kraftübertragung (siehe Anlage 2 Abschnitt 4.3.1),

P = die gemessene (beobachtete) Leistung."

j) In Anlage 3 Nummer 4.4 erhält der Titel folgende Fassung:

"4.4. Ermittlung des Korrekturfaktors a_d (¹)".

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Mai 2002

zur Ernennung eines spanischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2002/367/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 (¹) zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Herrn Bustillo NAVIA-OSORIO, der dem Rat am 20. Februar 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der spanischen Regierung -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Frau María Dolores ALARCÓN MARTÍNEZ wird als Nachfolgerin von Herrn Bustillo NAVIA-OSORIO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Mai 2002

zur Ernennung eines deutschen Mitglieds und eines deutschen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2002/368/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263, gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 (¹) zur Ernennung der Mitglieder und der

gestutzt auf den Beschuss des Rates vom 22. Januar 2002 (*) zur Ernennung der Mitglieder stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Herrn André SCHMITZ, der dem Rat am 29. April 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen, sowie durch den Rücktritt von Frau Maria KRAUTZBERGER, der dem Rat am 29. April 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der deutschen Regierung -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Frau Monika HELBIG wird als Nachfolgerin von Herrn André SCHMITZ für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt; Frau Dr. Gesine LÖTZSCH wird als Nachfolgerin von Frau Maria KRAUTZBERGER für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2002.

Im Namen des Rates Der Präsident J. PIQUÉ I CAMPS

BESCHLUSS Nr. 2/2002 DES GEMISCHTEN RATES EU-MEXIKO

vom 13. Mai 2002

zur Beschleunigung der Beseitigung der Zölle auf bestimmte in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführte Waren

(2002/369/EG)

DER GEMISCHTE RAT —

gestützt auf das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (¹),

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 23. März 2000 (nachstehend "Beschluss Nr. 2/2000" genannt), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 2/2000 kann der Gemischte Rat einen schnelleren Zollabbau als in den Artikeln 4 bis 10 vorgesehen oder eine andere Verbesserung der Marktzugangsbedingungen im Rahmen dieser Artikel beschließen.
- (2) Ein Beschluss des Gemischten Rates über einen schnelleren Zollabbau oder eine andere Verbesserung der Marktzugangsbedingungen sollte die Artikel 4 bis 10 für die betreffende Ware ersetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vertragsparteien beschließen gemäß Artikel 2 und 3 dieses Beschlusses die schnellere Beseitigung von Zöllen auf bestimmte Ursprungswaren, die in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 aufgeführt sind.

Artikel 2

Mexiko beschleunigt die Beseitigung der Zölle auf die in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beschleunigt die Beseitigung der Zölle auf die in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in Mexiko.

Artikel 4

Dieser Beschluss des Gemischten Rates ersetzt für die betreffenden Waren die Artikel 4 bis 10 des Beschlusses Nr. 2/2000.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am fünften Tag nach seiner Annahme durch den Gemischten Rat EU-Mexiko in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2002.

Im Namen des Gemischten Rates J. PIQUÉ I CAMPS L. E. DERBEZ BAUTISTA

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 10.

ANHANG I

Tarifpositionen, für die Mexiko die Beseitigung der Zölle auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft beschleunigt

a) Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die Mexiko die Zölle mit Inkrafttreten dieses Beschlusses beseitigt (¹)

TARIFPOSITION — BESCHREIBUNG (UNVERBINDLICH)

2909.50.04	Eugenol o isoeugenol, excepto en grado farmacéutico
2922.50.17	Clorhidrato de 1-isopropilamino-3-(1-naftoxi)-propan-2-ol
2923.10.99	Los demás
2924.29.13	N-Acetil-p-aminofenol
3002.10.99	Únicamente: medicamento a base de etanercept
3002.10.99	Únicamente: medicamento a base de basiliximab
3002.90.99	Únicamente: toxina botulinica tipo "A"
3003.90.99	Únicamente: medicamento a granel a base de vitamina E 50 %
3004.20.99	Únicamente: medicamento a base de fosfato sódico de dexametasona y sulfato de neomicina
3004.20.99	$ \'{U}nicamente: antis\'{e}ptico glucocorticoide y antiinflamatorio de uso oft\'{a}lmico con principio activo fluorometolona y sulfato de neomicina$
3004.20.99	Únicamente: medicamento a base de ertapenem sódico
3004.39.99	Únicamente: medicamento a base de estradiol
3004.39.99	Únicamente: medicamento a base de gestodeno y etinil estradiol
3004.39.99	Únicamente: medicamento a base de levonorgestrel y etinilestradiol
3004.39.99	Únicamente: medicamento a base de estrógenos conjugados
3004.40.99	Únicamente: medicamento a base de tropisetron
3004.50.99	Únicamente: medicamento a base de fitomenadiona
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de Atenolol-nifedipina (cápsulas)
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de isosorbide dinitrato (cápsulas)
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de Glucomannano (cápsulas)
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de rufloxacino mononitrato (tabletas)
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de clorhidrato de Dorzolamida y Maleato de Timolol
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de fosfato sódico de Dexametasona
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de Losartán Potásico e Hidroclorotiazida
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de Maleato de Timolol
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de Carbidopa y Levodopa
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de benseramida y levodopa
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de moxifloxacino
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de ácido pamidrónico
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de isradipino
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de valsartan
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de rivastigmina
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de letrozol
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de formoterol
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de terbinafina
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de fluvastatina
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de nicotina
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de nitroglicerina
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de quinagolida
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de tizanidina

⁽¹) (Das Wort "unicamente" gibt an, dass sich die Beschreibung lediglich auf jene Waren innerhalb der Tarifposition bezieht, für die die Zölle beschleunigt beseitigt werden. Es entspricht in der WTO-Terminologie der Bezeichnung "ex out").

3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de amiprenavir
3004.90.99	Únicamente: medicamento oftálmico a base de aceite de silicona
3004.90.99	Únicamente: medicamento oftálmico a base de perfluorodecalina
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de tirofiban clorhidrato
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de losartán potásico
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de simvastatina
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de acitretino
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de carvedilol
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de filgastrim
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de flunitrazepam
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de mesilato de nelfinavir
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de tolcapone
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de benzoato de rizatriptán
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de tenoxicam
3004.90.99	Únicamente: antiglaucomatos o anthipertensivo ocular con principio activo clorhidrato de levobu- nolol y alcohol polivinílico
3004.90.99	Únicamente: alternativa terapéutica para mantenimiento de midriasis transoperatoria de extracción de catarata extracapsular con principio activo flurbiprofeno sódico
3004.90.99	Únicamente: solución de uso oftálmico para conjuntivitis infecciosa, úlceras corneales e infecciones oculares con principio activo de ofloxacina
3004.90.99	Únicamente: subtilisina a microangular tabletas para limpieza de lentes de contacto
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de lamivudina y zidovudina (tabletas)
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de abacavir (tabletas)
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de lamivudina (tabletas)
3004.90.99	Únicamente: medicamentos a base de abacavir, lamivudina y zidovudina (tabletas)
3004.90.99	Únicamente: medicamento a base de clorhidrato de Vardenafil
3302.90.99	Los demás
3822.00.99	Únicamente: medicamento oftálmico a base de tira de papel filtro whatman prueba para evaluar la cantidad de lagrima producida en el ojo humano
3822.00.99	Únicamente: reactivo para detección de embarazo en tira reactiva, contenida en un estuche o dispositivo de plástico para su venta en farmacias presentación prueba individual
3907.91.02	2,2,4-Trimetil-1,2-dihidro-quinolina polimerizada
8426.91.02	Grúas con acondicionamiento hidráulico de brazos articulados o rígidos con capacidad hasta 9.9 toneladas a un radio de 1 m
8426.91.04	Grúas con brazo (aguilón) articulado, de acondicionamiento hidráulico con capacidad superior a 9.9 toneladas a un radio de 1 m
8506.10.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.10.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.10.01 y 04
8506.10.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm. Con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.10.01 y 04
8506.10.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.10.01,02 y 03
8506.10.99	Los demás
8506.30.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.30.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.30.01 y 04
8506.30.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm. Con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.30.01 y 04
8506.30.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.30.01,02 y 03
8506.30.99	Los demás
8506.40.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.40.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.40.01 y 04
8506.40.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm, con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.40.01 y 04

8506.40.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.40.01, 02 y 03
8506.40.99	Los demás
8506.50.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.50.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.50.01 y 04
8506.50.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm, con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.50.01 y 04
8506.50.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.50.01, 02 y 03
8506.50.99	Los demás
8506.60.01	De aire-cinc
8506.80.01	Secas, utilizadas en audífonos, para sordera
8506.80.02	Secas, rectangulares, cuyas medidas en milímetros sean: longitud de 40 a 55, ancho de 22 a 28 y espesor de 12 a 18 k excepto lo comprendido en las fracciones 8506.80.01 y 04
8506.80.03	Secas, cilíndricas, cuyo diámetro sea mayor de 12 sin exceder de 39 mm, con longitud de 45 a 65 mm, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.80.01 y 04
8506.80.04	Alcalinas, excepto lo comprendido en las fracciones 8506.80.01,02 y 03
8506.80.99	Los demás
8506.90.01	Partes
8703.10.01	Con motor eléctrico
8703.10.02	Vehículos especiales para el transporte de personas en terreno de golf
8703.10.03	Motociclos de cuatro ruedas (cuadrimotos) o de tres ruedas equipados con diferencial y reversa

vorbehaltlich der Übereinstimmung mit der HS-Nomenklatur 2002

b) Mexiko beseitigt die Zölle im Rahmen des in Anhang II Abschnitt C Absatz 2.1 (Zollabbauzeitplan für Mexiko) des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischtes Rates EU-Mexiko für Waren mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kraftfahrzeugkontingents mit Inkrafttreten dieses Beschlusses.

ANHANG II

Tarifpositionen, für die die Europäische Gemeinschaft die Beseitigung der Zölle auf Waren mit Ursprung in Mexiko beschleunigt

Waren mit Ursprung in Mexiko, für die die Gemeinschaft die Zölle mit Inkrafttreten dieses Beschlusses beseitigt:

ex	2905 19 00	Metallalkoholate
	2915 31 00	Ethylazetate
	2915 32 00	Vinylazetate
	2916 12 10	Methylacrylate
	2922 50 00	Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktionen
	8712 00 10	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor, ohne Kugellager
	8712 00 30	Fahrräder
	8712 00 80	Andere
ex	8702 — mit einem Gewicht von weniger als 8 864 kg.	Kraftfahrzeuge für die Beförderung von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
	8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
ex	8704 — mit einem Gewicht von weniger als 8 864 kg.	Lastkraftwagen
	8706	Fahrgestellte für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor

BESCHLUSS Nr. 3/2002 des GEMISCHTEN RATES EU-MEXIKO

vom 13. Mai 2002

über die zolltarifliche Behandlung bestimmter in den Anhängen I und II des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko aufgeführter Waren

(2002/370/EG)

DER GEMISCHTE RAT -

gestützt auf das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (1),

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 23. März 2000 (2) (nachstehend "Beschluss Nr. 2/2000" genannt), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 2/2000 kann der Gemischte Rat einen schnelleren Zollabbau oder eine andere Verbesserung der Marktzugangsbedingungen beschließen, so dass die Bestimmungen der Artikel 4 bis 10 für die betreffende Ware hinfällig werden.
- Es sollte festgelegt werden, dass die Zölle, die die Vertragsparteien auf die Einfuhren von Waren der Kategorie 4 erheben, die in den Anhängen I und II angegebenen Ausgangszollsätze nicht übersteigen dürfen

BESCHLIESST:

Artikel 1

- Die Zölle auf die Einfuhren der in Anhang I unter der Kategorie 4 aufgeführten Waren mit Ursprung in Mexiko in die Gemeinschaft dürfen die Ausgangszollsätze nicht übersteigen, die in jenem Anhang für diese Waren festgelegt sind.
- Die Zölle auf die Einfuhren der in Anhang II unter der Kategorie 4 aufgeführten Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Mexiko dürfen die Ausgangszollsätze nicht übersteigen, die in jenem Anhang für diese Waren festgelegt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am fünften Tag nach seiner Annahme durch den Gemischten Rat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2002.

Im Namen des Gemischten Rates J. PIQUÉ I CAMPS L. E. DERBEZ BAUTISTA

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 45. (2) ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 10.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2002

zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 1999/178/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1844)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/371/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (1), insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann das Umweltzeichen der Gemeinschaft für Produkte vergeben werden, deren Merkmale wesentlich zu Verbesserungen in wichtigen Umweltfragen beitragen können.
- Nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sind spezifi-(2) sche Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.
- (3) In der Verordnung ist ferner geregelt, dass die Überprüfung der Umweltkriterien und der Anforderungen betreffend die Beurteilung und Überwachung der Übereinstimmung mit den Kriterien rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums der für jede Produktgruppe festgelegten Kriterien durchzuführen ist und zu einem Vorschlag zur Verlängerung, Zurückziehung oder Überarbeitung führen muss.
- In Anbetracht der Entwicklungen auf dem Markt sind die Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens gemäß der Entscheidung 1999/178/EG der Kommission vom 17. Februar 1999 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (2) zu überarbeiten. Gleichzeitig ist

der durch die Entscheidung 2001/831/EG der Kommission (3) verlängerte Gültigkeitszeitraum zu ändern.

- (5) Eine neue Entscheidung der Kommission sollte verabschiedet werden, in der die spezifischen Umweltkriterien für diese Produktgruppe festgelegt werden, die für einen Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit haben werden.
- Es ist angemessen, sowohl die durch diese Entscheidung festgelegten neuen Kriterien als auch die Kriterien gemäß der Entscheidung 1999/178/EG gleichzeitig für zwölf Monate gelten zu lassen, um den Unternehmen, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Entscheidung für ihre Produkte das Umweltzeichen erhalten haben oder das Umweltzeichen beantragt haben, genügend Zeit zu geben, die betreffenden Produkte den neuen Kriterien anzupassen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stützen sich auf die vorläufigen Kriterien des mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um das Umweltzeichen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) 1980/2000 zu erhalten, müssen Textilerzeugnisse in die Produktgruppe "Textilerzeugnisse" gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 fallen und den Umweltkriterien im Anhang dieser Entscheidung entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1. (2) ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 28.11.2001, S. 29.

Artikel 2

Die Produktgruppe "Textilerzeugnisse" umfasst:

Textilbekleidung und Accessoires: Bekleidung und Accessoires (wie Taschentücher, Hals- und Kopftücher, Taschen, Einkaufstaschen, Rucksäcke, Gürtel usw.) aus mindestens 90 Gewichts% Textilfasern:

Heimtextilien: Textilerzeugnisse zur Verwendung im Innern von Gebäuden aus mindestens 90 Gewichts% Textilfasern, ausschließlich Wandbekleidungen und Bodenbeläge;

Fasern, Garn und Gewebe: zur Verwendung in Textilbekleidung und Accessoires oder Heimtextilien.

Für "Textilbekleidung und Accessoires" sowie für "Heimtextilien": Daunen, Federn, Membrane und Beschichtungen müssen bei der Berechnung des Prozentsatzes von Textilfasern berücksichtigt werden.

Artikel 3

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält diese Produktgruppe den Produktgruppenschlüssel "016".

Artikel 4

Artikel 3 der Entscheidung 1999/178/EG erhält folgende Fassung:

"Die Definition der Produktgruppe und deren spezifische Umweltkriterien gelten bis zum 31. Mai 2003."

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2007.

Die Hersteller von in die Produktgruppe "Textilerzeugnisse" fallenden Produkten, an die das Umweltzeichen bereits vor dem 1. Juni 2002 vergeben worden ist, dürfen dieses Umweltzeichen weiterhin bis zum 31. Mai 2003 führen.

Herstellern von in die Produktgruppe "Textilerzeugnisse" fallenden Produkten, die das Umweltzeichen bereits vor dem 1. Juni 2002 beantragt haben, kann das Umweltzeichen bis zum 31. Mai 2003 unter den Bedingungen gemäß der Entscheidung 1999/178/EG verliehen werden.

Ab dem 1. Juni 2002 müssen neue Anträge auf Vergabe des Umweltzeichens für Produkte der Produktgruppe "Textilerzeugnisse" den Kriterien gemäß dieser Entscheidung entsprechen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 2002

Für die Kommission Margot WALLSTRÖM Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBEDINGUNGEN

Mit der Festlegung der Kriterien verbundene Ziele

Diese Kriterien haben insbesondere die Minderung der Gewässerverschmutzung durch die wichtigsten Prozesse während der gesamten Textilfertigung einschließlich der Faserproduktion, Spinnerei, Weberei, Strickerei, des Bleichens, Färbens und der Appretur zum Ziel.

Die Kriterien sind so festgelegt, dass die Vergabe des Umweltzeichens für Textilerzeugnisse mit geringen Umweltauswirkungen begünstigt wird.

Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Die spezifischen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bei dem jeweiligen Kriterium angegeben.

Sofern der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Prüfberichte von Analysen oder andere Unterlagen einreichen muss, um die Übereinstimmung mit den Kriterien nachzuweisen, können diese selbstverständlich vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder ihrem/ihren Lieferanten usw. stammen.

Gegebenenfalls können andere als die für die einzelnen Kriterien genannten Prüfmethoden angewendet werden, sofern sie von der für die Prüfung des Antrags zuständigen Stelle als gleichwertig akzeptiert werden.

Die funktionelle Einheit, auf die sich In- und Outputs beziehen sollten, ist 1 kg Textilerzeugnis zu Normbedingungen (65 % \pm 2 % relative Feuchtigkeit und 20 °C \pm 2 °C). Diese Normbedingungen sind in der ISO-Norm 139 für Textilien — Normatmosphären für Konditionierung und Prüfung — festgelegt.

Gegebenenfalls können die zuständigen Stellen zusätzliche Unterlagen verlangen und unabhängige Prüfungen durchführen

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, bei der Prüfung von Anträgen und der Überwachung der Übereinstimmung mit den Kriterien die Durchführung anerkannter Umweltmanagementsysteme wie EMAS oder ISO 14001 zu berücksichtigen. (Hinweis: Die Durchführung derartiger Managementsysteme ist nicht vorgeschrieben.)

KRITERIEN

Die Kriterien sind in drei übergeordnete Gruppen eingeteilt: Textilfasern, Verfahren und Chemikalien sowie Gebrauchstauglichkeit.

KRITERIEN FÜR TEXTILFASERN

In diesem Kapitel sind faserspezifische Kriterien festgelegt für Acryl, Baumwolle und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Elastan, Flachs und andere Bastfasern, Schweißwolle und andere Keratinfasern, künstliche Zellulosefasern, Polyamid, Polyester und Polypropylen. Andere Fasern, für die keine faserspezifischen Kriterien festgelegt wurden, sind ebenfalls zulässig mit Ausnahme von Mineralfasern, Glasfasern, Metallfasern, Kohlenstofffasern und anderen anorganischen Fasern.

Die in diesem Kapitel für einen bestimmten Fasertyp festgelegten Kriterien brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn der Anteil der betreffenden Faser weniger als 5 % des Gesamtgewichts der in dem Erzeugnis enthaltenen Textilfasern beträgt. Ferner brauchen sie nicht eingehalten zu werden, wenn es sich um rezyklierte Fasern handelt. In diesem Zusammenhang werden rezyklierte Fasern als Fasern definiert, die ausschließlich aus Schnittabfällen aus der Textil- und Bekleidungsherstellung oder aus dem Verbrauch anfallenden (Textil- oder sonstigen) Abfällen hergestellt wurden. Nichtsdestoweniger müssen mindestens 85 Gewichts% aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern entweder den für die betreffenden Fasern festgelegten Kriterien entsprechen oder rezyklierte Fasern sein.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Angaben über die Zusammensetzung des Textilerzeugnisses einreichen.

1. Acryl

- a) Der Restgehalt an Acrylnitril in den Rohfasern, die den Produktionsbetrieb verlassen, muss weniger als 1,5 mg/kg betragen.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht unter Verwendung folgender Prüfmethode einreichen: Extraktion mit siedendem Wasser und Quantifizierung mit Kapillarsäulen-Gas-Flüssig-Chromatographie.
- b) Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (während der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung), ausgedrückt als Jahresmittelwert, müssen weniger als 1 g/kg hergestellte Fasern betragen.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte einreichen, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung.

2. Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern (einschließlich Kapok)

Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern (im Folgenden Baumwolle genannt) dürfen nicht mehr als 0,05 ppm (sofern die Empfindlichkeit der Prüfmethode dies erlaubt) jedes der folgenden Stoffe enthalten: Aldrin, Captafol, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan (Isomere insgesamt), 2,4,5-T, Chlordimeform, Chlorbenzilat, Dinoseb und seine Salze, Monocrotophos, Pentachlorphenol, Toxaphen, Methamidophos, Methylparathion, Parathion, Phosphamidon.

Diese Anforderung gilt nicht, wenn über 50 % der enthaltenen Baumwolle aus ökologischem Anbau stammen oder Übergangsbaumwolle sind, d. h., dass von einer unabhängigen Kontrollstelle bescheinigt wurde, dass die Baumwolle gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (¹) festgelegten Produktions-und Prüfanforderungen hergestellt wurde.

Diese Anforderung gilt nicht, sofern anhand von Unterlagen die Identität der Produzenten von mindestens 75 % der im Fertigerzeugnis enthaltenen Baumwolle nachgewiesen und eine Erklärung dieser Produzenten eingereicht werden kann, dass die oben genannten Stoffe in den Plantagen oder auf den Baumwollpflanzen, aus denen die betreffende Baumwolle stammt, oder auf der Baumwolle selbst nicht angewandt wurden.

Wenn 100 % der Baumwolle aus organischem Anbau stammt, d. h. eine Bescheinigung einer unabhängigen Kontrollstelle vorliegt, der zufolge sie entsprechend den Produktions- und Kontrollanforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugt wurde, kann der Antragsteller den Vermerk "organische Baumwolle" neben dem Umweltzeichen anbringen.

Der Antragsteller muss entweder eine Bescheinigung über den organischen Anbau oder Unterlagen darüber einreichen, dass von den Produzenten die oben genannten Substanzen nicht verwendet wurden, oder aber einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethoden: je nach Fall US EPA 8081 A (Organochlor-Pestizide mit Ultraschall- oder Soxhlet-Extraktion und apolaren Lösemitteln (Iso-Octan oder Hexan)), 8151 A (chlorierte Herbizide unter Verwendung von Methanol), 8141 A (phosphororganische Verbindungen) oder 8270 C (halbflüchtige organische Verbindungen).

3. Elastan

- a) Organo-Zinnverbindungen dürfen nicht verwendet werden.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung abgeben, dass solche Verbindungen nicht verwendet wurden.
- b) Die bei der Polymerisierung und dem Spinnprozess in die Luft abgegebenen Emissionen an aromatischen Diisocyanaten müssen, ausgedrückt als Jahresmittelwert, weniger als 5 mg/kg hergestellte Fasern betragen. Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte, mit denen die
- Übereinstimmung mit diesem Kriterium nachgewiesen wird, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.

4. Flachs und andere Bastfasern (einschließlich Hanf, Jute und Ramie)

Flachs und sonstige Bastfasern dürfen nicht mit Hilfe von Wasserrotte erzeugt werden, es sei denn, das zur Wasserrotte verwendete Wasser wird so behandelt, dass der chemische Sauerstoffbedarf oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um 75 % und für Flachs- und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert werden.

Beurteilung und Prüfung: Bei Verwendung von Wasserrotte muss der Antragsteller einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 6060 (CSB).

5. Schweißwolle und sonstige Keratinfasern (einschließlich Schaf-, Kamel-, Alpaka-, Ziegenwolle)

- a) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 0,5 ppm nicht übersteigen: γ-Hexachlorcyclohexan (Lindan), α-Hexachlorcyclohexan, β-Hexachlorcyclohexan, δ-Hexachlorcyclohexan, Aldrin, Dieldrin, Endrin, p,p'-DDT, p,p'-DDD.
- b) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 2 ppm nicht übersteigen: Diazinon, Propetamphos, Chlorfenvinphos, Dichlorfenthion, Chlorpyriphos, Fenchlorphos.
- c) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 0,5 ppm nicht übersteigen: Cypermethrin, Deltamethrin, Fenvalerat, Cyhalothrin, Flumethrin.
- d) Der kumulative Gesamtgehalt an folgenden Stoffen darf 2 ppm nicht überschreiten: Diflubenzuron, Triflumuron.

Diese in a), b), c) und d) genannten, getrennt anzuwendenden Anforderungen gelten nicht, sofern anhand von Dokumenten die Identität der Produzenten von mindestens 75 % der Woll- oder Keratinfasern nachgewiesen und eine Erklärung dieser Produzenten eingereicht werden kann, dass die oben genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.

- Beurteilung und Prüfung für a), b), c) und d): Der Antragsteller muss entweder die oben genannten Unterlagen oder einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: IWTO-Entwurf Prüfmethode 59.
- e) Der chemische Sauerstoffbedarf des in die Kanalisation eingeleiteten Reinigungsabwassers darf 60 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen, und das Abwasser muss außerhalb des Betriebsgeländes behandelt werden, um den chemischen Sauerstoffbedarf mindestens um weitere 75 %, ausgedrückt als Jahresmittelwert, zu senken.

Der chemische Sauerstoffbedarf von auf dem Betriebsgelände behandeltem und in Oberflächengewässer eingeleitetem Reinigungsabwasser darf 5 g/kg Schweißwolle nicht übersteigen. Der pH-Wert des in Oberflächengewässer eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6 und 9 betragen (es sei denn, der pH-Wert des Vorfluters liegt außerhalb dieses Bereichs), und die Temperatur muss weniger als 40 $^{\circ}$ C betragen, (sofern die Temperatur des Vorfluters nicht über diesem Wert liegt).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einschlägige Daten und einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 6060.

6. Zellulose-Kunstfasern (einschließlich Viskose-, Lyocell-, Acetat-, Cupro- und Triacetatfasern)

- a) Der AOX-Gehalt der Fasern darf 250 ppm nicht übersteigen.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 11480.97 (kontrollierte Verbrennung und Mikrocoulometrie).
- b) Bei Viskosefasern darf der Schwefelgehalt der Emissionen von Schwefelverbindungen in die Luft infolge der Verarbeitung während der Faserproduktion, ausgedrückt als Jahresmittelwert, 120 g/kg erzeugte Filamentfasern und 30 g/kg erzeugte Stapelfasern nicht übersteigen. Werden in einem bestimmten Betrieb beide Fasertypen hergestellt, so dürfen die Gesamtemissionen die entsprechenden gewichteten Durchschnittswerte nicht übersteigen.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.
- c) Bei Viskosefasern dürfen die Emissionen von Zink aus der Produktionsanlage in Gewässer, ausgedrückt als Jahresmittelwert, 0,3 g/kg nicht übersteigen.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.
- d) Bei Cuprofasern darf der Kupfergehalt des Abwassers bei Verlassen des Betriebsgeländes 0,1 ppm, ausgedrückt als Jahresmittelwert, nicht übersteigen.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.

7. Polyamid

Die N_2O -Emissionen während der Monomer-Produktion in die Luft dürfen, ausgedrückt als Jahresmittelwert, 10 g/kg erzeugter Polyamid-6-Faser und 50 g/kg erzeugter Polyamid-6.6-Faser nicht übersteigen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.

8. Polyester

- a) Die Menge von Antimon in den Polyesterfasern darf 260 ppm nicht übersteigen. Wenn kein Antimon verwendet wird, kann der Antragsteller neben dem Umweltzeichen den Vermerk "antimonfrei" (oder einen gleichwertigen Vermerk) anbringen.
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung, dass der obige Stoff nicht verwendet wurde, oder einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: direkte Bestimmung durch Atom-Absorptionsspektrometrie. Die Prüfung muss an der Rohfaser erfolgen, bevor eine Nassbehandlung durchgeführt wird.
- b) Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisierung von Polyester, ausgedrückt als Jahresmittelwert, dürfen 1,2 g/kg erzeugtes Polyesterharz nicht übersteigen. (Flüchtige organische Verbindungen umfassen alle organischen Verbindungen, die bei 293,15 K einen Dampfdruck von 0,01 kPa oder mehr oder aber unter den relevanten Verwendungsbedingungen eine vergleichbare Flüchtigkeit haben).
 - Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und/oder Prüfberichte, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.

9. Polypropylen

Pigmente auf Bleibasis dürfen nicht verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden.

KRITERIEN FÜR VERFAHREN UND CHEMIKALIEN

Die in diesem Kapitel festgelegten Kriterien gelten, soweit angemessen, für alle Stadien der Produktfertigung einschließlich der Faserproduktion. Es wird jedoch gebilligt, dass rezyklierte Fasern gewisse Rückstände an Farbstoffen oder sonstigen Stoffen enthalten können, die nach diesen Kriterien ausgeschlossen sind, jedoch nur, wenn diese Stoffe im vorherigen Lebenszyklus der Fasern eingesetzt wurden.

10. Hilfs- und Appreturmittel für Fasern und Garne

a) Schlichten: Mindestens 95 % (Trockengewicht) der Bestandteile eines für Garne angewandten Schlichtmittels muss ausreichend biologisch abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein oder aber rezykliert werden.

Beurteilung und Prüfung: In diesem Zusammenhang gilt ein Stoff als "ausreichend biologisch abbaubar oder entfernbar",

- wenn mit einer der Methoden OECD 301 A, OECD 301 E, ISO 7827, OECD 302 A, ISO 9887, OECD 302 B oder ISO 9888 binnen 28 Tagen ein Abbau von mindestens 70 % erreicht wird;
- wenn mit einer der Methoden OECD 301 B, ISO 9439, OECD 301 C, OECD 302 C, OECD 301 D, ISO 10707, OECD 301 F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 binnen 28 Tagen ein Abbau von mindestens 60 % erreicht wird;

- wenn mit einer der Methoden OECD 303 oder ISO 11733 binnen 28 Tagen ein Abbau von mindestens 80 % erreicht wird;
- wenn bei Stoffen, für die diese Prüfverfahren nicht anwendbar sind, ein gleiches Niveau des biologischen Abbaus oder des Entfernens nachgewiesen wird.

Der Antragsteller muss geeignete Unterlagen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte und/oder Erklärungen einreichen, aus denen die Prüfmethoden und/oder Ergebnisse, wie oben angegeben, sowie für alle verwendeten Schlichtmittel die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgehen.

b) Zusatzmittel für Spinnlösungen, Spinnzusatzmittel und Zubereitungen für das Primärspinnen (einschließlich Kardieröle, Spinnappreturen und -öle): Mindestens 90 % (Trockengewicht) der Bestandteile müssen ausreichend biologisch abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein.

Diese Anforderung gilt nicht für Hilfsmittel für das Sekundärspinnen (Spinnöle, Befeuchtungsmittel), Spulöle, Schlicht- und Zwirnöle, Wachse, Stricköle, Silikonöle und anorganische Stoffe.

Beurteilung und Prüfung: "Ausreichend biologisch abbaubar oder entfernbar", wie oben in Abschnitt a) definiert. Der Antragsteller muss geeignete Unterlagen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte und/oder Erklärungen einreichen, aus denen die Prüfmethoden und -ergebnisse, wie oben angegeben, sowie für all diese Zusatzmittel oder Hilfsmittel die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgehen

c) Der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) im Mineralölanteil eines Produkts muss weniger als 1,0 Gewichts% betragen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss geeignete Unterlagen, Sicherheitsdatenblätter, Produktinformationsblätter oder Erklärungen einreichen, aus denen entweder der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen oder die Nichtverwendung von mineralölhaltigen Produkten hervorgeht.

11. Biozid- und biostatische Produkte

a) Chlorphenole (ihre Salze und Ester), PCB und Organozinnverbindungen dürfen nicht während der Beförderung oder Lagerung von Erzeugnissen und Halbfertigerzeugnissen verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, aus der hervorgeht, dass diese Stoffe oder Verbindungen auf Garne, Gewebe und Fertigerzeugnisse nicht angewendet wurden. Sofern diese Erklärung überprüft werden muss, sind die folgende Prüfmethode und folgender Schwellenwert anzuwenden: gegebenenfalls Extraktion, Derivatisierung mit Säureanhydrid, Bestimmung durch Kapillarsäulen-Gas-Flüssig-Chromatographie mit Elektroneneinfang-Detektor, Grenzwert 0,05 ppm.

b) Biozid- oder biostatische Produkte dürfen nicht derart für Produkte verwendet werden, dass sie während der Anwendungsphase aktiv werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Produkte nicht verwendet wurden.

12. Entfärbung oder Depigmentierung

Schwermetallsalze (mit Ausnahme von Eisen) oder Formaldehyd dürfen zu Entfärbungs- oder Depigmentierungszwecken nicht verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung abgeben, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden.

13. Beschweren

Zum Beschweren von Garn oder Geweben dürfen keine Cerverbindungen verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung abgeben, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden.

14. Hilfschemikalien

Alkylphenolethoxylate (APEO), lineare Alkylbenzolsulfonate (LAS), Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid (DTDMAC), Distearyldimethylammoniumchlorid (DSDMAC), Di(gehärtetes Talg)-dimethylammoniumchlorid (DHTDMAC), Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und Diethylentriaminpentaacetat (DTPA) dürfen nicht verwendet werden und dürfen in keinen der verwendeten Zubereitungen oder Formulierungen vorhanden sein.

Beurteilung und Prüfung Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden.

15. Waschmittel, Weichmachungsmittel und Komplexbildner

In jeder Einrichtung, in der Nassbehandlungen durchgeführt werden, müssen mindestens 95 Gewichts% der verwendeten Waschmittel, mindestens 95 Gewichts% der verwendeten Weichmachungsmittel und mindestens 95 Gewichts% der verwendeten Komplexbildner ausreichend abbaubar oder in Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sein.

Beurteilung und Prüfung: "Ausreichend biologisch abbaubar oder entfernbar" gemäß obiger Definition im Kriterium bezüglich der Hilfs- und Appreturmittel für Fasern und Garne. Der Antragsteller muss geeignete Unterlagen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte und/oder Erklärungen einreichen, aus denen die oben genannten Prüfmethoden und -ergebnisse sowie die Übereinstimmung mit diesem Kriterium für alle verwendeten Waschmittel, Weichmachungsmittel und Komplexbildner hervorgehen.

16. Bleichmittel

Im Allgemeinen müssen die AOX-Emissionen im Abwasser des Bleichprozesses weniger als 40 mg Cl/kg betragen. In den nachstehenden Fällen muss die Konzentration weniger als 100 mg Cl/kg betragen:

- Leinen- und sonstige Bastfasern,
- Baumwolle mit einem Polymerisierungsgrad unter 1 800 für Fertigweißwaren.

Diese Anforderung gilt nicht für die Produktion von künstlichen Zellulosefasern.

Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass keine Chlorbleichmittel verwendet wurden oder einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode: ISO 9562 oder prEN 1485.

17. Verunreinigungen in Farbstoffen

Der Gehalt an ionischen Verunreinigungen in den verwendeten Farbstoffen darf folgende Werte nicht übersteigen: Ag 100 ppm; As 50 ppm; Ba 100 ppm; Cd 20 ppm; Co 500 ppm; Cr 100 ppm; Cu 250 ppm; Fe 2 500 ppm; Hg 4 ppm; Mn 1 000 ppm; Ni 200 ppm; Pb 100 ppm; Se 20 ppm; Sb 50 ppm; Sn 250 ppm; Zn 1 500 ppm.

Metall, das als fester Bestandteil des Farbstoffmoleküls vorhanden ist (z. B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte reaktive Farbstoffe usw.) dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Übereinstimmung mit diesen Werten beurteilt wird, die sich nur auf Verunreinigungen beziehen.

Der Antragsteller muss eine Übereinstimmungserklärung einreichen.

18. Verunreinigungen in Pigmenten

Der Gehalt an ionischen Verunreinigungen in den verwendeten Pigmenten darf folgende Werte nicht übersteigen: As 50 ppm; Ba 100 ppm; Cd 50 ppm; Cr 100 ppm; Hg 25 ppm; Pb 100 ppm; Se 100 ppm; Sb 250 ppm; Zn 1 000 ppm.

Der Antragsteller muss eine Übereinstimmungserklärung einreichen.

19. Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe

Chromsalze enthaltende Beizenfarbstoffe dürfen nicht verwendet werden.

Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden.

20. Metallkomplexfarbstoffe

Bei Verwendung von Metallkomplexfarbstoffen mit Kupfer, Chrom oder Nickel:

a) Bei Zellulosefarbstoffen, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, dürfen weniger als 20 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe in die Abwasserbehandlungsanlage (ob auf dem Betriebsgelände oder außerhalb desselben) gelangen.

Bei allen Färbeprozessen, bei denen Metallkomplexfarbstoffe Teil der Farbrezeptur sind, dürfen weniger als 7 % jeder dieser (für den Prozess) verwendeten Metallkomplexfarbstoffe in die Abwasserbehandlungsanlage (ob auf dem Betriebsgelände oder außerhalb desselben) gelangen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden, oder Prüfberichte unter Verwendung der folgenden Prüfmethoden: ISO 8288 für Cu, Ni; ISO 9174 oder prEN 1233 für Cr.

b) Die Emissionen ins Wasser dürfen nach der Behandlung folgende Werte nicht übersteigen: Cu 75 mg/kg (Faser, Garn oder Gewebe); Cr 50 mg/kg; Ni 75 mg/kg.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden oder Prüfberichte unter Verwendung der folgenden Prüfmethoden: ISO 8288 für Cu, Ni; ISO 9174 oder prEN 1233 für Cr.

21. Azofarbstoffe

Es dürfen keine Azofarbstoffe verwendet werden, die eines der nachstehenden aromatischen Amine abspalten können:

4-Aminobiphenyl	(92-67-1),
Benzidin	(92-87-5),
4-Chloro-o-toluidin	(95-69-2),
2-Naphthylamin	(91-59-8),
o-Aminoazotoluol	(97-56-3),
2-Amino-4-nitrotoluol	(99-55-8),
p-Chloroanilin	(106-47-8),
2,4-Diaminoanisol	(615-05-4),
4,4'-Diaminodiphenylmethan	(101-77-9),

3,3'-Dichlorobenzidin	(91-94-1),
3,3'-Dimethoxybenzidin	(119-90-4),
3,3'-Dimethylbenzidin	(119-93-7),
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	(838-88-0),
p-Kresidin	(120-71-8),
4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin)	(101-14-4),
4,4'-Oxydianilin	(101-80-4),
4,4'-Thiodianilin	(139-65-1),
o-Toluidin	(95-53-4),
2,4-Diaminotoluol	(95-80-7),
2,4,5-Trimethylanilin	(137-17-7,)
4-Aminoazobenzol	(60-09-3),
o-Anisidin	(90-04-0).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, aus der hervorgeht, dass diese Farbstoffe nicht verwendet wurden. Wenn diese Erklärung überprüft werden muss, sind folgende Prüfmethode und folgender Schwellenwert anzuwenden: deutsche Methode B-82.02 oder französische Methode XP G 08-014, Schwellenwert 30 ppm. (Anmerkung: Falsche positive Werte können hinsichtlich des Vorhandenseins von 4-Aminoazobenzol auftreten, weshalb eine Bestätigung empfohlen wird.)

22. Krebserzeugende, fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe

- a) Die folgenden Farbstoffe dürfen nicht verwendet werden:
 - C.I. Basic Red 9,
 - C.I. Disperse Blue 1,
 - C.I. Acid Red 26.
 - C.I. Basic Violet 14,
 - C.I. Disperse Orange 11,
 - C.I. Direct Black 38,
 - C.I. Direct Blue 6,
 - C.I. Direct Red 28,
 - C.I. Disperse Yellow 3.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Farbstoffe nicht verwendet wurden.

- b) Es dürfen keine Farbstoffe oder Farbstoffzubereitungen verwendet werden, die mehr als 0,1 Gewichts% von Stoffen enthalten, denen zum Zeitpunkt der Anwendung einer der folgenden Gefahrensätze (oder Kombinationen davon) zugeordnet ist bzw. zugeordnet werden kann:
 - R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung),
 - R45 (kann Krebs erzeugen),
 - R46 (kann vererbbare Schäden verursachen),
 - R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen),
 - R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
 - R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen),
 - R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
 - R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen),
 - R68 (kann irreversible Wirkungen haben).

Diese Gefahrensätze sind in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (¹), und ihren Änderungen festgelegt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Farbstoffe nicht verwendet wurden.

23. Potenziell sensibilisierende Farbstoffe

Die nachstehenden Farbstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn die Beständigkeit der gefärbten Fasern, Garne oder Gewebe gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration mindestens 4 beträgt:

C.I. Disperse Blue 3	C.I. (51	505,
C.I. Disperse Blue 7	C.I. (62	500,
C.I. Disperse Blue 26	C.I. 6	63	305,
C.I. Disperse Blue 35,			
C.I. Disperse Blue 102,			
C.I. Disperse Blue 106,			
C.I. Disperse Blue 124,			
C.I. Disperse Orange 1	C.I.	11	080,
C.I. Disperse Orange 3	C.I.	11	005,
C.I. Disperse Orange 37,			
C.I. Disperse Orange 76 (frühere Bezeichnung Orange 37).			
C.I. Disperse Red 1	C.I.	11	110,
C.I. Disperse Red 11	C.I. 6	62	015,
C.I. Disperse Red 17	C.I.	11	210,
C.I. Disperse Yellow 1	C.I.	10	345,
C.I. Disperse Yellow 9	C.I.	10	375,
C.I. Disperse Yellow 39,			
C.I. Disperse Yellow 49.			

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass diese Farbstoffe nicht verwendet wurden, oder einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode für Farbbeständigkeit: ISO 105-E04 (sauer und alkalisch, Vergleich mit Mehrfaserstoff).

24. Halogenierte Carriers für Polyester

Halogenierte Carriers dürfen nicht verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Stoffe nicht verwendet wurden.

25. Drucken

a) Die verwendeten Druckpasten dürfen nicht mehr als 5 % flüchtige organische Verbindungen (VOC: jede organische Verbindung mit einem Dampfdruck von mindestens 0,01 kPa bei 293,15 K oder mit einer entsprechenden Flüchtigkeit unter den relevanten Verwendungsbedingungen) enthalten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass kein Druck stattgefunden hat, oder geeignete Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung mit diesem Kriterium zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung.

b) Drucken auf Plastisol-Basis ist verboten.

Beurteilung und Überwachung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass kein Druck stattgefunden hat, oder geeignete Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung mit diesem Kriterium zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung.

26. Formaldehyd

Der Gehalt an freiem und teilweise hydrolisierbarem Formaldehyd im Fertiggewebe darf 30 ppm in Erzeugnissen, die direkt mit der Haut in Berührung kommen, und 300 ppm in allen anderen Erzeugnissen nicht übersteigen.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass formaldehydhaltige Produkte nicht verwendet wurden, oder einen Prüfbericht unter Verwendung der folgenden Prüfmethode: EN ISO 14184-1.

27. Ableitung von Abwasser aus der Nassbehandlung

a) Abwasser aus Nassbehandlungsanlagen (mit Ausnahme von Abwasser aus Anlagen für die Schweißwoll-Entfettung und Flachsrotte) muss bei der Einleitung in Oberflächengewässer nach der Behandlung (im Betrieb oder außerhalb desselben) einen chemischen Sauerstoffbedarf von weniger als 25 g/kg haben, ausgedrückt als Jahresdurchschnittswert.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und Prüfberichte unter Verwendung von ISO 6060, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.

b) Wird das Abwasser im Betrieb behandelt und direkt in Oberflächengewässer eingeleitet, muss es einen pH-Wert von 6 bis 9 (es sei denn, der pH-Wert des Vorfluters liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von weniger als 40 °C aufweisen (es sei denn, die Temperatur des Vorfluters liegt höher).

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ausführliche Unterlagen und Prüfberichte, aus denen die Übereinstimmung mit diesem Kriterium hervorgeht, zusammen mit einer Übereinstimmungserklärung einreichen.

28. Flammenhemmstoffe

Es dürfen keine Flammenhemmstoffe oder flammenhemmende Zubereitungen verwendet werden, die mehr als 0,1 Gewichts% von Stoffen enthalten, denen zum Zeitpunkt der Anwendung einer der folgenden Gefahrensätze (oder Kombinationen davon) zugeordnet ist bzw. zugeordnet werden kann:

- R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung),
- R45 (kann Krebs erzeugen),
- R46 (kann vererbbare Schäden verursachen),
- R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen),
- R50 (sehr giftig für Wasserorganismen),
- R51 (giftig für Wasserorganismen),
- R52 (schädlich für Wasserorganismen),
- R53 (kann in Gewässern langfristige schädliche Wirkungen haben),
- R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
- R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen),
- R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
- R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen),
- R68 (kann irreversible Wirkungen haben).

Diese Gefahrensätze sind in der Richtlinie 67/548/EWG und ihren Änderungen festgelegt.

Diese Anforderung gilt nicht für Flammenhemmstoffe, deren chemische Struktur sich bei der Anwendung so verändert, dass sie keinen der oben genannten Gefahrensätze mehr erfordern und bei denen weniger als 0,1 % des Flammenhemmstoffs auf dem behandelten Garn oder Gewebe in seiner ursprünglichen Form vor der Anwendung zurückbleibt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass keine Flammenhemmstoffe verwendet wurden, oder angeben, welche Flammenhemmstoffe verwendet wurden. Er muss außerdem Unterlagen (wie Sicherheitsdatenblätter) einreichen und/oder Erklärungen, dass die betreffenden Flammenhemmstoffe mit diesem Kriterium übereinstimmen.

29. Krumpfechte Ausrüstungen

Halogenierte Stoffe oder Zubereitungen für die Krumpfecht-Ausrüstungen dürfen nur für Wollstränge verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass die oben genannten Stoffe (außer für Wollstränge) nicht verwendet wurden.

30. Ausrüstungen

Es dürfen keine Ausrüstungsstoffe oder -zubereitungen verwendet werden, die mehr als 0,1 Gewichts% von Stoffen enthalten, denen zum Zeitpunkt der Anwendung einer der folgenden Gefahrensätze (oder Kombinationen davon) zugeordnet ist bzw. zugeordnet werden kann:

- R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung),
- R45 (kann Krebs erzeugen),
- R46 (kann vererbbare Schäden verursachen),
- R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen),
- R50 (sehr giftig für Wasserorganismen),
- R51 (giftig für Wasserorganismen),
- R52 (schädlich für Wasserorganismen),
- R53 (kann in Gewässern langfristige schädliche Wirkungen haben),
- R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
- R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen),
- R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
- R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen),
- R68 (kann irreversible Wirkungen haben.

Diese Gefahrensätze sind in der Richtlinie 67/548/EWG und ihren Änderungen festgelegt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder eine Erklärung einreichen, dass keine Ausrüstungen verwendet wurden oder angeben, welche Ausrüstungen verwendet wurden. Er muss außerdem Unterlagen (wie Sicherheitsdatenblätter) und/oder Erklärungen einreichen, dass die betreffenden Ausrüstungen mit diesem Kriterium übereinstimmen.

31. Füllungen

- a) Füllmaterialien, die aus Textilfasern bestehen, müssen, sofern angemessen, mit den Kriterien für Textilerzeugnisse (Nr. 1-9) übereinstimmen.
- b) Füllmaterialien müssen mit dem Kriterium 11 über "Biozid- oder biostatische Produkte" und dem Kriterium 26 über "Formaldehyd" übereinstimmen.
- c) Waschmittel und andere Chemikalien, die zum Waschen von Füllungen (Daunen, Federn, Natur- oder Synthetikfasern) verwendet werden, müssen mit dem Kriterium 14 über "Hilfschemikalien" und Kriterium 15 über "Waschmittel, Weichmachungsmittel und Komplexbildner" übereinstimmen.

Beurteilung und Prüfung: Wie bei den entsprechenden Kriterien angegeben.

32. Beschichtungen, Laminate und Membrane

- a) Aus Polyurethan hergestellte Erzeugnisse müssen mit dem Kriterium 3 Buchstabe a) betreffend organisches Zinn und dem Kriterium 3 Buchstabe b) betreffend die Emission aromatischer Diisocyanate in die Luft übereinstimmen. Beurteilung und Prüfung: Wie bei den entsprechenden Kriterien angegeben.
- b) Aus Polyester hergestellte Erzeugnisse müssen mit dem Kriterium 8 Buchstabe a) betreffend die Antimonmenge und dem Kriterium 8 Buchstabe b) betreffend die Emission flüchtiger organischer Verbindungen während der Polymerisation übereinstimmen.
 - Beurteilung und Prüfung: Wie bei den entsprechenden Kriterien angegeben.
- c) Für die Herstellung von Beschichtungen, Laminaten und Membranen dürfen keine Plastifiziermittel oder Lösemittel verwendet werden, denen zum Zeitpunkt der Anwendung einer der folgenden Gefahrensätze (oder Kombinationen davon) zugeordnet ist bzw. zugeordnet werden kann):
 - R40 (beschränkte Beweise für eine krebserzeugende Wirkung),
 - R45 (kann Krebs erzeugen),
 - R46 (kann vererbbare Schäden verursachen),
 - R49 (kann beim Einatmen Krebs erzeugen),
 - R50 (sehr giftig für Wasserorganismen),
 - R51 (giftig für Wasserorganismen),
 - R52 (schädlich für Wasserorganismen), R53 (kann in Gewässern langfristige schädliche Wirkungen haben),
 - R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
 - R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen),
 - R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen),
 - R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen),
 - R68 (kann irreversible Wirkungen haben).
 - Diese Gefahrensätze sind in der Richtlinie 67/548/EWG und ihren Änderungen festgelegt.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss eine Erklärung einreichen, dass derartige Plastifizier- oder Lösemittel nicht verwendet wurden.

33. Energie- und Wasserverbrauch

Der Antragsteller wird ersucht, freiwillig Einzelheiten über den Wasser- und Energieverbrauch für Spinn-, Strick-, Web- und Nassbehandlungsprozesse auf dem Produktionsgelände anzugeben.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller wird ersucht, freiwillig die oben genannten Informationen vorzulegen.

KRITERIEN FÜR GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT

Die folgenden Kriterien gelten entweder für gefärbte Garne, Fertiggewebe oder Fertigerzeugnisse, wobei jeweils die erforderlichen Tests durchgeführt werden.

34. Änderungen der Abmessungen während des Waschens und Trocknens

Angaben zu Änderungen bei den Abmessungen (%) müssen sowohl auf dem Pflegeetikett als auch in der Verpackungs- und/oder Produktinformation angegeben werden, wenn die Änderungen in den Abmessungen folgende Werte überschreiten:

- 2 % (Kette und Schuss) bei Vorhängen sowie waschbaren und abziehbaren Möbelstoffen,
- 6 % (Kette und Schuss) bei sonstigen Weberzeugnissen,
- 8 % (Länge und Breite) bei sonstigen Strickerzeugnissen,
- 8 % (Länge und Breite) bei Frotteetuch.

Dieses Kriterium gilt nicht für

- Fasern oder Garn,
- Erzeugnisse, die deutlich mit "nur für Trockenreinigung" oder gleichwertig gekennzeichnet sind (sofern solche Erzeugnisse in der Praxis üblicherweise entsprechend gekennzeichnet werden),
- abziehbare und waschbare Möbelstoffe.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Prüfberichte unter Verwendung folgender Testmethode einreichen: ISO 5077, wie folgt abgeändert: drei Waschgänge bei den auf dem Erzeugnis angegebenen Temperaturen mit Trocknung im Tumbler nach jedem Waschzyklus, sofern auf dem Erzeugnis keine anderen Trocknungsverfahren angegeben sind, bei den auf dem Erzeugnis angegebenen Temperaturen und der entsprechenden Waschlast (2 oder 4 kg) je nach Waschsymbol. Sofern die oben genannten Grenzwerte überschritten werden, ist eine Kopie des Pflegeetiketts und der Verpackung und/oder eine andere Produktinformation vorzulegen.

35. Farbbteständigkeit beim Waschen

Die Farbbeständigkeit beim Waschen muss mindestens 3-4 betragen und mindestens 3-4 für Abfärben.

Dieses Kriterium gilt nicht für Erzeugnisse, die deutlich mit "nur für Trockenreinigung" oder gleichwertig gekennzeichnet sind (sofern solche Erzeugnisse in der Praxis üblicherweise entsprechend gekennzeichnet werden), ferner nicht für Weißwaren, weder gefärbte noch bedruckte Erzeugnisse und für nicht waschbare Möbelstoffe.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Prüfberichte unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 105 C06 (einziger Waschgang bei der auf dem Erzeugnis angegebenen Temperatur mit Perboratpulver).

36. Farbbeständigkeit gegenüber (saurer, alkalischer) Transpiration

Die Farbbeständigkeit gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration muss mindestens 3-4 betragen (Farbänderung und Abfärben).

Ein Niveau von 3 ist jedoch zulässig, wenn die Gewebe sowohl dunkel gefärbt (Standardtiefe > 1/1) sind und aus regenerierter Wolle oder aus mehr als 20 % Seide bestehen.

Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren, Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind, Möbelstoffe, Vorhänge oder ähnliche Textilien für Innendekorationszwecke.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Prüfberichte unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 105 E04 (sauer und alkalisch), Vergleich mit Mehrfaserstoff.

37. Farbbeständigkeit gegenüber Feuchtscheuern

Die Farbbeständigkeit gegenüber Feuchtscheuern muss mindestens 2-3 betragen. Ein Niveau von 2 ist jedoch für mit Indigo gefärbtes Denim zulässig.

Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren oder Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Prüfberichte unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 105 X12.

38. Farbbeständigkeit gegenüber Trockenscheuern

Die Farbbeständigkeit gegenüber Trockenscheuern muss mindestens 4 betragen.

Ein Niveau von 3-4 ist jedoch für mit Indigo gefärbtes Denim zulässig.

Dieses Kriterium gilt nicht für Weißwaren und Erzeugnisse, die weder gefärbt noch bedruckt sind, oder für Vorhänge oder ähnliche Textilien zu Innendekorationszwecken.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Prüfberichte unter Verwendung der folgenden Prüfmethode einreichen: ISO 105 X12.

39. Farbbeständigkeit gegenüber Licht

Die Farbbeständigkeit von Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffen gegenüber Licht muss mindestens 5 betragen. Für alle anderen Erzeugnisse muss die Farbbeständigkeit gegenüber Licht mindestens 4 betragen.

Ein Niveau von 4 ist jedoch zulässig, wenn Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffe sowohl leicht gefärbt sind (Standardtiefe < 1/12) und aus mehr als 20 % Wolle oder anderen Keratinfasern oder aus mehr als 20 % Seide oder mehr als 20 % Lein- oder anderen Bastfasern bestehen.

Diese Anforderung gilt nicht für Matratzenüberzüge, Matratzenschutz oder Unterwäsche.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss Prüfberichte unter Verwendung der folgenden Prüfmethode vorlegen: ISO 105 B02.

40. Auf dem Umweltzeichen erscheinende Informationen

Feld 2 des Umweltzeichens muss folgenden Text enthalten:

- geringere Wasserverschmutzung,
- beschränkte gefährliche Stoffe,
- gilt für die gesamte Produktionskette.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss ein Muster der Produktverpackung einreichen, auf der das Zeichen sichtbar ist, zusammen mit einer Erklärung über die Übereinstimmung mit diesem Kriterium.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2002

zur Änderung der Entscheidung 1999/815/EG über Maßnahmen zur Untersagung des Inverkehrbringens von Spielzeug- und Babyartikeln, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das bestimmte Weichmacher enthält

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1869)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/372/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (¹), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 9 der Richtlinie 92/59/EWG hat die Kommission am 7. Dezember 1999 die Entscheidung 1999/815/EG (²) erlassen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/152/EG (³), die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, das Inverkehrbringen von Spielzeug- und Babyartikeln zu untersagen, die dazu bestimmt sind, von Kindern unter drei Jahren in den Mund genommen zu werden, und aus Weich-PVC bestehen, das einen oder mehrere der Stoffe Diisononylphthalat (DINP), Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisodecylphthalat (DIDP), Di-n-octylphthalat (DNOP) oder Benzylbutylphthalat (BBP) enthält.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/59/EWG war die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG auf drei Monate befristet, so dass sie am 8. März 2000 endete.
- (3) Bei Erlass der Entscheidung 1999/815/EG war vorgesehen worden, ihre Geltungsdauer nötigenfalls zu verlängern. Mit den verschiedenen Entscheidungen wurde die Geltungsdauer der im Rahmen der Entscheidung 1999/ 815/EG erlassenen Maßnahmen jedes Mal um drei Monate verlängert, so dass diese nun am 20. Mai 2002 endet.
- (4) In letzter Zeit hat es einige wichtige Entwicklungen in Bezug auf die Validation von Testmethoden für die Migration von Phthalaten sowie die umfassende Risikobewertung dieser Phthalate im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates (4) zu chemischen Altstoffen gegeben. Allerdings sind weitere Arbeiten in diesem Bereich notwendig, um verbleibende kritische Schwierigkeiten zu lösen.
- (5) Bis zur Klärung der offenen Fragen und zur Aufrechterhaltung der Zielsetzungen der Entscheidung 1999/815/ EG und der verschiedenen Verlängerungen der Geltungs-

- dauer erweist es sich als notwendig, das Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Produkte aufrechtzuerhalten.
- (6) Bestimmte Mitgliedstaaten haben die Entscheidung 1999/815/EG durch Maßnahmen, die bis zum 20. Mai 2002 anwendbar sind, umgesetzt. Deshalb ist es notwendig, die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (7) Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Entscheidung 1999/815/EG zu verlängern, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten das Verbot, wie in der Entscheidung vorgesehen, aufrechterhalten.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Produktsicherheitsnotfälle —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Entscheidung 1999/815/EG wird das Datum "20. Mai 2002" durch "20. August 2002" ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung innerhalb von weniger als zehn Tagen nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Mai 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²) ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 46. (³) ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 102 vom 17. April 1999)

Seite 43 Artikel 49 Absatz 5:

anstatt: "Werden diese Anträge jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dieser Frist gestellt, so gelten die

Bestimmungen von Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 2."

muss es heißen: "Werden diese Anträge jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dieser Frist gestellt, so gelten die

Bestimmungen von Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 1."

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 801/2002 der Kommission vom 15. Mai 2002 zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzungen der Erstattung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 131 vom 16. Mai 2002)

Auf Seite 6, betreffend den Unterzeichner:

anstatt: "J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Mitglied der Kommission"

muss es heißen: "J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft".